

# Gemeindeamt Fraham

4070 Fraham, Planbachstraße 2

Pol. Bez. Eferding, OÖ



Tel. 07272/2315

Fax: 07272 / 2315-16

Internet: [www.fraham.at](http://www.fraham.at)

Email: [gemeinde@fraham.ooe.gv.at](mailto:gemeinde@fraham.ooe.gv.at)

## K U N D M A C H U N G

Gemäß § 94 Abs. 3 der OÖ. GemO. 1990 i.d.g.F. wird hiermit kundgemacht, dass der Gemeinderat der Gemeinde Fraham in der Sitzung am 22. März 2018 nachstehende Elternbeitragsverordnung beschlossen hat.

Die beschlossene Verordnung lautet wie folgt:

### **Tarifordnung für die Kinderbetreuungseinrichtung Gemeindekindergarten und Krabbelstube Fraham**

#### **Präambel**

Der Besuch einer Kinderbetreuungseinrichtung ist für Kinder

- vor dem vollendeten 30. Lebensmonat,
- nach dem vollendeten 30. Lebensmonat bis zum Schuleintritt für die Betreuung ab 13.30 Uhr (Nachmittagstarif),
- ab dem Schuleintritt,
- die über keinen Hauptwohnsitz in Oberösterreich verfügen, beitragspflichtig.

#### **§ 1**

##### **Bewertung des Einkommens**

- (1) Der von den Eltern für Leistungen der Kinderbetreuungseinrichtung zu erbringende Kostenbeitrag bemisst sich nach der Höhe des Familieneinkommens pro Monat. Das Familieneinkommen setzt sich aus allen Einkünften der im selben Haushalt mit dem betreffenden Kind lebenden Eltern im Sinn des § 2 Abs. 1 Z. 9 Oö. Kinderbetreuungsgesetz und deren Ehegattinnen und Ehegatten, Lebensgefährtinnen und Lebensgefährten oder eingetragenen Partnerinnen und Partnern und allfälligen Einkünften des Kindes (z.B. Waisenrente) zusammen.
- (2) Für die Berechnungen des Bruttoeinkommens gemäß § 2 Abs. 3 Oö. Elternbeitragsverordnung 2018 sind die Einkünfte eines Jahres (z. B. bei Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit durch einen Jahreslohnzettel) bzw. sind die Einkünfte der dem Stichtag gemäß Abs. 3 letztvorangegangenen 3 Monate nachzuweisen.
- (3) Die gemäß § 2 der zitierten Verordnung ermittelte Berechnungsgrundlage bildet die Grundlage für die Berechnung des Elternbeitrages für das jeweilige Arbeitsjahr. Veränderungen der Einkommenssituation während des Arbeitsjahres sind dem Rechtsträger unverzüglich bekannt zu geben und finden jeweils im darauf folgenden Monat Berücksichtigung.
- (4) Weisen die Eltern ihr Familieneinkommen nicht bis zum 5. eines Monats nach, ist der Höchstbeitrag zu leisten.

#### **§ 2**

##### **Elternbeitrag**

- (1) Eltern oder Erziehungsberechtigte haben einen monatlichen Kostenbeitrag (Elternbeitrag) für ihr Kind
  - vor dem vollendeten 30. Lebensmonat bzw.
  - ab dem Schuleintritt bzw.

- nach dem vollendeten 30. Lebensmonat bis zum Schuleintritt für die Betreuung ab 13.30 Uhr (Nachmittagstarif),
  - das über keinen Hauptwohnsitz in Oberösterreich verfügt, zu leisten.
- (2) Mit dem Elternbeitrag sind alle Leistungen der Kinderbetreuungseinrichtung abgedeckt, ausgenommen
    - eine allenfalls verabreichte Verpflegung,
    - ein möglicher Kostenbeitrag für die Begleitperson beim Transport zur bzw. von der Kinderbetreuungseinrichtung und
    - angemessene Materialbeiträge (Werkbeiträge) oder Veranstaltungsbeiträge gemäß § 13 Oö. Elternbeitragsverordnung 2018.
  - (3) Für den verpflichtenden Kindergartenbesuch im Ausmaß von 20 Stunden gemäß § 3a Abs. 1 und 4 Oö. Kinderbetreuungsgesetz wird kein Elternbeitrag eingehoben.
  - (4) Der Elternbeitrag wird für 11 geöffnete Monate berechnet und versteht sich inklusive Umsatzsteuer. Für den Besuch der Krabbelstube ist der Elternbeitrag gemäß § 6 der Tarifordnung im Monat, in welchem das Kind den 30. Lebensmonat vollendet, letztmalig in voller Höhe zu leisten.  
Für Kinder die rechtzeitig für Juli abgemeldet werden, entfällt der Elternbeitrag zur Gänze, bei Abmeldungen bis 15. Juli entfällt der Elternbeitrag zur Hälfte.
  - (5) Der Elternbeitrag wird mittels Bankeinzug 11-mal pro Jahr eingehoben.
  - (6) Ist ein Kind mehr als 2 Wochen pro Monat durchgehend wegen Erkrankung am Besuch der Kinderbetreuungseinrichtung verhindert, so wird der Elternbeitrag für diesen Monat aliquotiert.
  - (7) Während des Arbeitsjahres ist ein Wechsel des Betreuungsbedarfs / Tarifes nur aus besonders dringenden Gründen einmal möglich.
  - (8) Es besteht die Möglichkeit, dass in Notsituationen (z.B. Erkrankung von Betreuungspersonen, Arztbesuche, etc.) Kinder ausnahmsweise an einzelnen Nachmittagen in Absprache mit der Kindergartenleitung betreut werden. Ein zusätzliches Entgelt wird dabei nicht eingehoben.

### **§ 3**

#### **Mindestbeitrag**

- (1) Der monatliche Mindestbeitrag beträgt:
  1. für Kinder unter drei Jahren 49,00 Euro
  2. für Kinder über drei Jahren 42,00 Euro und
  3. für den nachmittags Tarif 42,00 Euro, der sich bei Inanspruchnahme des Drei-Tages-Tarifs auf 70 % und bei Inanspruchnahme des Zwei-Tages-Tarifs auf 50 % des Mindestbeitrags reduziert.
- (2) Auf Antrag kann der Mindestbeitrag gemäß Abs. 1 Z 1 und 2 aus besonders berücksichtigungswürdigen sozialen Umständen erlassen werden.
- (3) Auf Antrag kann der Mindestbeitrag gemäß Abs. 1 Z 3 aus besonders berücksichtigungswürdigen sozialen Umständen sowie unter Bedachtnahme auf die Öffnungszeiten nach 13.30 Uhr ermäßigt oder zur Gänze nachgesehen werden.
- (4) Dabei ist auf die Vermögens-, Einkommens- und Familienverhältnisse der Eltern Bedacht zu nehmen. Beläuft sich das Bruttofamilieneinkommen lt. § 1 Abs.2 auf unter € 1.400,00 im Monat entfällt der Mindestbeitrag gemäß Abs. 1 Z 3 (Nachmittagstarif) zur Gänze.

### **§ 4**

#### **Höchstbeitrag**

- (1) Der monatliche Höchstbeitrag, der maximal kostendeckend sein darf, beträgt
  1. für Kinder unter drei Jahren für die Betreuungszeit bis zu 30 Wochenstunden maximal 179,00 Euro. Inanspruchnahme über 30 Betreuungsstunden maximal 238,00 Euro
  2. für Kinder über drei Jahren für die Betreuungszeit von maximal 25 Wochenstunden 111,00 Euro, für darüberhinausgehende Inanspruchnahme 147,00 Euro (die über keinen Hauptwohnsitz in Oberösterreich verfügen)
  3. für Kinder nach dem vollendeten 30. Lebensmonat bis zum Schuleintritt für die Betreuung ab 13.30 Uhr (Nachmittagstarif) 110,00 Euro.

### **§ 5**

## **Geschwisterabschlag**

Besuchen mehrere Kinder einer Familie beitragspflichtig eine Kinderbetreuungseinrichtung, ist für das zweite Kind ein Abschlag von 50 % und für jedes weitere Kind in einer Kinderbetreuungseinrichtung ein Abschlag von 100 % festgesetzt.

### **§ 6**

#### **Berechnung des Elternbeitrages für Kinder unter 3 Jahren**

- (1) Der monatliche Elternbeitrag für die Inanspruchnahme der Kinderbetreuungseinrichtung beträgt von der Berechnungsgrundlage für Kinder bis zur Vollendung des 30. Lebensmonats und für Kinder unter 3 Jahren, die über keinen Hauptwohnsitz in Oberösterreich verfügen,
  1. 3,6 % für die Betreuungszeit von maximal 30 Wochenstunden, oder
  2. 4,8 % für darüberhinausgehende Inanspruchnahme,
- (2) Der Elternbeitrag für die Inanspruchnahme der Kinderbetreuungseinrichtung beträgt von der Berechnungsgrundlage für Kinder nach Vollendung des 30. Lebensmonats bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres 3 % für die Betreuung ab 13.30 Uhr (Nachmittagstarif).
- (3) Für den Besuch der Kinderbetreuungseinrichtung an weniger als fünf Tagen wird ein Tarif
  - für drei Tage festgesetzt, der 70 % vom Fünf-Tages-Tarif beträgt und
  - für zwei Tage festgesetzt, der 50 % vom Fünf-Tages-Tarif beträgt.

### **§ 7**

#### **Berechnung des Elternbeitrages für Kinder über 3 Jahren bis zum Schuleintritt**

- (1) Der monatliche Elternbeitrag für die Inanspruchnahme der Kinderbetreuungseinrichtung beträgt von der Berechnungsgrundlage für Kinder über 3 Jahren, die keinen Hauptwohnsitz in Oberösterreich haben
  1. 3 % für die Betreuungszeit von maximal 30 Wochenstunden, oder
  2. 4 % für darüberhinausgehende Inanspruchnahme,
- (2) Der monatliche Elternbeitrag beträgt für Kinder über 3 Jahren bis zum Schuleintritt 3 % von der Berechnungsgrundlage für die Betreuung ab 13.30 Uhr (Nachmittagstarif).
- (3) Für den Nachmittagsbesuch der Kinderbetreuungseinrichtung an weniger als fünf Tagen wird ein Tarif
  - für drei Tage festzusetzen, der 70 % vom Fünf-Tages-Tarif beträgt, und
  - für zwei Tage festzusetzen, der 50 % vom Fünf-Tages-Tarif beträgt.

### **§ 8**

#### **Angemessener Kostenbeitrag bei nicht regelmäßigem Besuch**

- (1) Erfolgt ein beitragsfreier Besuch der Kinderbetreuungseinrichtung gemäß § 3 Abs. 3a Oö. Kinderbetreuungsgesetz ohne Rechtfertigungsgrund nicht regelmäßig entsprechend der Anmeldung, wird ein Kostenbeitrag einschließlich eines allfälligen Nachmittagstarifs in der Höhe von 179,00 Euro für Kinder unter 3 Jahren eingehoben.  
Für Kinder über 3 Jahre wird ein Kostenbeitrag in der Höhe von 111,00 Euro eingehoben.
- (2) Der Besuch einer Kinderbetreuungseinrichtung ist jedenfalls dann nicht regelmäßig, wenn die vereinbarte monatliche Besuchszeit um mehr als 20 % unterschritten wird. Ein Rechtfertigungsgrund für eine Unterschreitung der monatlichen Besuchszeit liegt jedenfalls vor bei
  1. Erkrankung des Kindes oder der Eltern,
  2. außergewöhnlichen Ereignissen (z.B. Naturkatastrophen, Todesfall in der Familie) oder
  3. urlaubsbedingter Abwesenheit von höchstens fünf Wochen pro Arbeitsjahr.
- (3) Die Eltern haben die Leitung der Kinderbetreuungseinrichtung von jeder Verhinderung unverzüglich zu benachrichtigen.
- (4) Für den verpflichtenden Kindergartenbesuch gemäß § 3a Oö. Kinderbetreuungsgesetz darf kein Kostenbeitrag eingehoben werden.

**§ 9  
Gastbeiträge**

- (1) Von der Hauptwohnsitzgemeinde (die nicht dem Zukunftsraum angehört) ist ein angemessener, nachvollziehbarer Gastbeitrag zu entrichten, sofern diese kein entsprechendes bedarfsgerechtes Angebot zur Verfügung steht oder die familiäre Situation des Kindes oder das Kindeswohl den Besuch einer gemeindefremden Kinderbetreuungseinrichtung erfordern.
- (2) Die Höhe des Gastbeitrages wird jeweils für ein Kalenderjahr festgelegt. Grundlage ist der Zuschussbedarf/Kind und Jahr der Gemeinde Fraham zur jeweiligen Kinderbetreuungsform lt. Vorschreibung des Vorjahres.

**§ 10  
Materialbeiträge (Werkbeiträge) und Veranstaltungsbeiträge**

- (1) Für Werkarbeiten werden Materialbeiträge (Werkbeiträge) in der Höhe von 5,20 Euro pro Arbeitsmonat eingehoben.

**§ 11  
Indexanpassung**

Der Mindestbeitrag nach § 3, der Höchstbeitrag gemäß § 4 und der Materialbeitrag gemäß § 10 sind indexgesichert. Die Indexanpassung gemäß § 7 Oö. Elternbeitragsverordnung 2018 erfolgt jeweils zu Beginn des neuen Arbeitsjahres, erstmals zu Beginn des Arbeitsjahres 2019/2020.

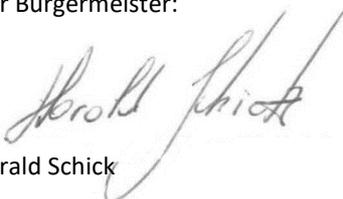
**§ 12  
Sonstige Beiträge**

- (1) Für die Mittagsverpflegung wird ein Kostenbeitrag in Höhe von 3,00 Euro pro Essensportion verrechnet.
- (2) Für die Begleitpersonen beim Kindergartentransport wird ein monatlicher Kostenbeitrag in Höhe von 10,00 Euro vorgeschrieben.

**§ 13  
Inkrafttreten**

Diese Tarifordnung tritt mit 01.04.2018 in Kraft.

Der Bürgermeister:

  
Harald Schick

Angeschlagen am: 23.03.2018  
Abgenommen am: 09.04.2018